



# Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau

## Beglaubigter Auszug

aus der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 18.02.2020

<b>Top 7</b>	<b>17. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan "Ampermoching - südöstlich der Staatsstraße ST2339 - 5. Änderung" - Abwägung und erneuter Auslegungsbeschluss</b>
--------------	--

### Sachverhalt:

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2019 bis 13.01.2020.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### Beteiligung Träger öffentlicher Belange – Stellungnahmen

#### ohne Äußerung/ Einwände:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Stellungnahme vom 29.11.2019)
- Gemeinde Röhrmoos (Stellungnahme vom 12.12.2019)
- Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern (Stellungnahme vom 03.12.2019)

#### Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Hebertshausen nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur 17. Änd. des Flächennutzungsplans vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

#### Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Hebertshausen nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“ vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

### Bayernwerk, Stellungnahme vom 09.12.2019

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die

Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilt Ihnen gerne das Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH in Unterschleißheim. Die Adresse lautet: Lise-Meitner Straße 2 in 85716 Unterschleißheim.

Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an [planauskunft-unterschleissheim@bayernwerk.de](mailto:planauskunft-unterschleissheim@bayernwerk.de) oder an die obenstehende Postadresse.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.



### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans behandelt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Die Begründung wird bzgl. der erforderlichen Kabelanschlüsse ergänzt. Ein Hinweis bzgl. erforderlicher Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen ist in der Satzung bereits enthalten. Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.

### **Erzbischöfliches Ordinariat München, Stellungnahme vom 10.01.2020**

Von der Planung ist das kirchliche Grundstück Fl.-Nr. 206/1 (G. Ampermoching) direkt, sowie die Flurstücke 206/0 und 206/2 als Angrenzer betroffen. Grundsätzlich bestehen gegen die Planung aus pastoralplanerischer Sicht keine Einwände. Wir regen jedoch im Namen der Abteilung Immobilien unserer Erzbischöflichen Finanzkammer folgendes an:

Aus der Weiterleitung von Interessenten für Flurstück 206/0 durch die Kommune empfehlen wir die Einbeziehung von Flurstück 206 In die Bauleitplanung.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Absichten zur Überplanung bzw. Überbauung des Grundstücks Fl.Nr. 206 liegen derzeit nicht vor. Eine städtebauliche Anforderlichkeit zur Einbeziehung des südlich des Plangebiets angrenzenden Grundstücks ist daher nicht gegeben. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

#### **Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Absichten zur Überplanung bzw. Überbauung des Grundstücks Fl.Nr. 206 liegen derzeit nicht vor. Eine städtebauliche Anforderlichkeit zur Einbeziehung des südlich des Plangebiets angrenzenden Grundstücks ist daher nicht gegeben. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### **Landesbund für Vogelschutz, Stellungnahme vom 10.01.2020**

Wir möchten darauf hinweisen, dass das geplante Bauprojekt der Möglichkeit einer, im Vergleich zu einer Südumfahrung von Hebertshausen und im weiteren Verlauf einer Ostumfahrung von Ampermoching, sinnvollerer und ortsnahe Umfahrung von Ampermoching entgegensteht.

Hier würde die Möglichkeit einer umweltschonenden Umfahrungsmöglichkeit des Ortskerns von Ampermoching vergeben indem man die für eine Straßenanbindung nötigen Flächen an der geologisch bedingten Engstelle - Endmoränen-Hang (Leiten) - verbraucht. Eine Verbindung zwischen Amperbrücke (ST2339) und Dachauer Straße wäre nicht mehr möglich. Diese Verbindung würde die Anwohner, sowie den Ortskern Ampermoching erheblich entlasten und den Verkehrsfluss auf Jahrzehnte gewährleisten. Diese Alternative würde auch großräumige Naturraumzerstörungen im Amperbereich erübrigen bzw. vermeiden. Des Weiteren wäre durch eine Bebauung auch eine mögliche Nordumfahrung Hebertshausens, von Ampermoching zum Bahnhof Hebertshausen, nicht mehr umsetzbar. Aufgrund der Straßenplanungen durch das Hebertshausen Moos und die damit verbundenen Naturraumzerstörungen sind nicht dringend notwendige Bauvorhaben wie dieses sorgfältig abzuwägen.

Bezüglich der Pflanzlisten sollte der Fokus mehr auf die nach der Roten Liste Bayern 2003 gefährdeten Arten gelegt werden (s. unten stehende Auflistung).

- *Ribes alpinum* (RLB 2003, Vorwarnstufe)
- *Cornus mas* (RLB 2003, Stufe 3, gefährdet)

#### **Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planungen der angesprochenen alternativen Trassenverläufe der Ortsumfahrungen von Ampermoching bzw. Hebertshausen liegen nicht vor. Unbeschadet dessen handelt es sich bei gegenständlicher Planung um eine Überplanung von bereits bebauten Flächen, eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ist damit nicht verbunden. Unter Berücksichtigung des baulichen Bestands steht das Vorhaben somit keinem alternativen Trassenverlauf entgegen.

Die sonstigen Hinweise beziehen sich auf die Ebene des Bebauungsplans. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

#### **Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“**

Planungen der angesprochenen alternativen Trassenverläufe der Ortsumfahrungen von Ampermoching bzw. Hebertshausen liegen nicht vor. Unbeschadet dessen handelt es sich bei gegenständlicher Planung um eine Überplanung von bereits bebauten Flächen, eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ist damit nicht verbunden. Unter Berücksichtigung des baulichen Bestands steht das Vorhaben somit keinem alternativen Trassenverlauf entgegen.

Die als Hinweis aufgeführte Pflanzliste wird entsprechend der Einstufung der Roten Liste Bayern 2003 ergänzt.

## **Landratsamt Dachau – Kreisverwaltungsbehörde, Stellungnahme zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans vom 02.01.2020**

### **Fachbereich Umweltrecht, Stellungnahme vom 26.11.2019**

#### **Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Auf die Stellungnahme gleichen Datums zum BPl. Ampermoching südöstl. der St 2339, 4. Änd. wird verwiesen.

#### **Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Stellungnahme betrifft die Ebene des Bebauungsplans und wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### **Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 26.11.2019**

#### **Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Die geplante Schutz- und Leitpflanzung sollte entlang der St 2339 fortgeführt und die hier bereits bestehenden Bäume sollten als zu erhaltender Bestand festgesetzt werden.

#### **Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans**

Eine Schutz- und Leitpflanzung entlang der St 2339 entspricht nicht der beabsichtigten Eingrünung an dieser Stelle. Eine derartige Eingrünung könnte die Sichtverhältnisse der bestehenden Ein- und Ausfahrt zur Staatsstraße beeinträchtigen. Zudem ist im Rahmen der gewerblichen Nutzung des Grundstücks eine Einsehbarkeit von der Straße beabsichtigt. Einer Fortführung der dargestellten geplanten Schutz- und Leitpflanzung entlang der St 2339 wird daher nicht entsprochen. Stattdessen werden die vorhandenen Bäume entlang der St 2339 als Strukturdarstellung aufgenommen. Eine Eingrünung nach Norden wird somit gewährleistet.

### **Fachbereich Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 20.12.2019**

#### **Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

### Gewerbelärm

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die Darstellung im FNP als Sondergebiet mit den umliegenden Nutzungen verträglich ist. Jedoch ist zu prüfen, ob hierzu ggf. Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Aus diesem Grund sind die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Lärmemissionen entweder im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Ampermoching südöstlich der St 2339.

Wir bitten, die Ziff. 8 der Begründung zur 17. Änd. des FNP entsprechend zu berichtigen.

### [Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans](#)

Der Stellungnahme wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend angepasst.

### **Fachbereich Kreisbrandinspektion/Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 02.12.2019**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

#### Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden. Für ein Mischgebiet (mittel bis groß) werden gem. dem Arbeitsblatt 96 m<sup>3</sup>/h gefordert.

#### Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die

gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

#### Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### **Landratsamt Dachau – Kreisverwaltungsbehörde, Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“ vom 03.01.2020**

#### **Fachbereich Bauordnung, Stellungnahme vom 09.12.2019**

#### **Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Im Teil A-Festsetzungen, ist unter Punkt 5.3 die Forderung nach „... mindestens 119 Kfz-Stellplätze“. In der Begründung zu dieser Festsetzung heißt es, dass die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach gemeindlicher Stellplatzsatzung unterschritten werden. Mit der o.g. Festsetzung stimmt das aber u. E. nicht überein, da hier „mindestens“ gefordert ist. Daher ist dieser Punkt zu konkretisieren oder anzugleichen.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Der Stellungnahme wird gefolgt, die Festsetzung wird entsprechend angepasst, die Anzahl der Stellplätze wird abweichend von der Stellplatzsatzung festgesetzt.

#### **Fachbereich Rechtliche Belange, Stellungnahme vom 02.01.2020**

#### **Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Es gab bereits ein Änderungsverfahren mit der Bezeichnung „BP Ampermoching - südöstlich der ST 2339, 4. Änderung“ im Jahr 2004 für die Fl.Nr. 214, 214/21, 214/19 und 214/20, Gemarkung Ampermoching. Leider ist dem Landratsamt nicht bekannt, ob der Bebauungsplan bekannt gemacht und rechtskräftig wurde. Wenn ja, bitten wir um Übersendung einer ausgefertigten rechtskräftigen Planfassung.

Wenn nein, dann wird empfohlen, das Verfahren einzustellen und hierzu einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Weiter sollte die Bezeichnung für das nun vorliegenden Verfahren geändert werden (z.B. BP „Ampermoching — südöstlich der ST 2339, 5. Änderung“).

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung wurde am 25.04.2004 gefasst, die Planung wurde jedoch nicht weitergeführt. Der Aufstellungsbeschluss soll daher wieder aufgehoben werden.

Die gegenständliche Bebauungsplanänderung soll nun nicht mehr als 4., sondern fortan als 5. Bebauungsplanänderung geführt werden. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

### **Fachbereich Umweltrecht, Stellungnahme vom 26.11.2019**

#### **Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

In Nr. 15 der Hinweise und Nr. 5.4.3 der Begründung zum BPl. ist der Belang Altlasten/Bodenschutz thematisiert.

Der Bauherr hat auch gegenüber dem LRA DAH, Fachbereich Bodenschutz die vollständige Entfernung belasteter Bodenanteile unter fachgutachterlicher Begleitung angekündigt und als Sanierungsziel die multifunktionale Entlassung aus dem Altlastenverdacht benannt. Als Beginn der Sanierungsmaßnahmen wurde die 49. KW 2019 mitgeteilt.

Nach Vorlage des Abschlussberichts über die Sanierung und dessen Auswertung durch die Bodenschutzfachbehörden wird bodenschutzrechtlich über die Entlassung aus dem Verdachtsflächenkataster entschieden.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### **Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 26.11.2019**

#### **Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Die gem. FNP-Änderung geplante Schutz- und Leitpflanzung sollte entlang der St 2339 fortgeführt und die hier bereits bestehenden Bäume sollten als zu erhaltender Bestand festgesetzt werden.

Die Signatur 9.2. (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) ist auf Grund der geringen Breite im Plan schlecht erkennbar, insbesondere, wo dieser Bereich im Nordwesten endet. Vielleicht sollte sie im Plan farblich ergänzt werden.

Aus der Begründung ergibt sich zwar, dass die gem. 9.2 und 4.1 festgesetzte Fassadenbegrünung vermutlich nur im Süden des geplanten neuen Marktes erfolgen soll, nicht jedoch aus den Festsetzungen zum Plan (hier könnten auch die Baugrenze im Bereich des bestehenden Edeka-Marktes sowie die Westfassade des neuen Marktes gemeint sein).

Die Umgrenzungslinie der Flächen für Stellplätze (5.1.) wurde vermutlich nicht vollständig



ingezeichnet.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans

#### „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Eine Schutz- und Leitpflanzung entlang der St 2339 entspricht nicht der beabsichtigten Eingrünung an dieser Stelle. Eine derartige Eingrünung könnte die Sichtverhältnisse der bestehenden Ein- und Ausfahrt zur Staatsstraße beeinträchtigen. Zudem ist im Rahmen der gewerblichen Nutzung des Grundstücks eine Einsehbarkeit von der Straße beabsichtigt. Einer Fortführung der dargestellten geplanten Schutz- und Leitpflanzung entlang der St 2339 wird daher nicht entsprochen. Stattdessen werden die vorhandenen Bäume entlang der St 2339 als zu erhaltende Bäume festgesetzt. Eine Eingrünung nach Norden wird somit gewährleistet.

Der Stellungnahme bzgl. der Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird gefolgt, die Plangraphik wird zur besseren Lesbarkeit entsprechend angepasst.

Der Standort der Fassadenbegrünung ist konkret festgelegt. Der entsprechende Passus gehört zur Festsetzung 9.2 (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern). Diese Flächen befinden sich ausschließlich im südlichen Bereich des geplanten neuen Marktes. Die Formulierung der Festsetzung wird zur Klarstellung angepasst.

### Fachbereich Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 20.12.2019

#### **Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

##### Gewerbelärm

Im Plangebiet soll zum bestehenden Supermarkt ein weiterer Verkaufsmarkt entstehen. Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich die vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen und auf die umliegende Nachbarschaft einwirkenden Immissionen zu quantifizieren. Hierzu ist entweder die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung erforderlich, die die Lärmemissionen prognostiziert. Die Ergebnisse der Untersuchung sind ggf. in die Festsetzungen aufzunehmen und die schalltechnische Untersuchung ist dem Bebauungsplan zugrunde zu legen.

Alternativ zu einer schalltechnischen Untersuchung im Bauleitplanverfahren ist die Festsetzung von Auflagen zum Lärmschutz im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hierzu ist in die Satzung mitaufzunehmen, dass ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist und die Möglichkeit eines Freistellungsverfahrens nicht gegeben ist.

Die in Ziff. 10 der Satzung aufgeführte Festsetzung, wonach für lärmarme Betriebe in der Nachtzeit ein Freistellungsverfahren möglich wäre, bitten wir zu streichen, da ein Lebensmitteldiscounter in der Regel nachts nicht in Betrieb ist und die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens damit umgangen werden könnte.

Die Begründung in Ziff. 6.9 ist entsprechend anzupassen.

##### Betriebsbereich:

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

### **Grenzen der Abwägung:**

In jedem Fall ist aufgrund der geplanten Nutzung der vom Vorhaben ausgehende Lärm zu prüfen und ggf. sind Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan oder im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. Andernfalls ist nicht sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Durch die Möglichkeit eines Freistellungsverfahrens wird diese Prüfung umgangen, so dass eine Einhaltung der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte im angrenzenden allgemeinen Wohngebiet nicht sichergestellt ist.

Unsere Bedenken können durch den generellen Verzicht auf Freistellungsverfahren ausgeräumt werden bzw. durch eine schalltechnische Prüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

### **Abwägungs- Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“**

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzungen sowie die Begründung werden entsprechend angepasst. Ein Freistellungsverfahren ist ohne Ausnahme unzulässig, der vom Vorhaben ausgehende Lärm ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. mit Schallschutzmaßnahmen zu versehen.

Ein entsprechender Hinweis bzgl. nicht im Umkreis des Plangebiets vorhandener Betriebsbereiche gemäß § 3 Nr. 5a BImSchG ist in der Begründung unter 5.1 bereits enthalten.

### **Fachbereich Kommunale Abfallwirtschaft, Stellungnahme vom 05.12.2019**

#### **Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Da keine öffentliche Straße zu den Grundstücken FL. Nr. 206/2 und 207 angelegt ist, sind die Mülltonnen am Abholtag an der Dachauerstr. bereit zu stellen.

Die Müllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen vom Überlassungspflichtigen am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr am Fahrbahnrand der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können dies gilt auch für Müllbehältnisse in Tonnenhäusern.

Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Müllbehältnisse unverzüglich vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

### **Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

### **Fachbereich Kreisbrandinspektion/Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 02.12.2019**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

### Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden. Für ein Mischgebiet (mittel bis groß) werden gem. dem Arbeitsblatt 96 m<sup>3</sup>/h gefordert.

### Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

### Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.

### [Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans](#)

#### „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

## **Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 28.11.2019**

### Vorhaben

Die Gemeinde Hebertshausen beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters zu schaffen. Das Plangebiet (insg. ca. 0,9 ha) befindet sich am südlichen Ortsrand von Ampermoching und ist bereits

teilweise bebaut bzw. als Stellplatz genutzt. Es ist derzeit als Gewerbegebiet dargestellt und soll nun in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Nahversorgung umgewidmet werden. Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich bereits ein Lebensmittelvollsortimenter, für den eine maximale Verkaufsfläche von 1200 m<sup>2</sup> festgesetzt werden soll. Im südlichen Teil soll an Stelle der bereits abgerissenen Lagerhalle der geplante Lebensmitteldiscounter mit max. 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche gebaut werden. Zudem soll ein weiterer Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup> sowie Dienstleistungs- und Büronutzungen zulässig sein.

#### Bewertung

Zu dem geplanten Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 18.03.2019 festgestellt, dass die Gemeinde Hebertshausen zwar nicht als zentraler Ort festgesetzt ist, gemäß LEP-Ziel 5.3.1 jedoch die Ansiedlung eines Nahversorgungsbetriebes bis 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche möglich ist.

Angesichts des bereits in unmittelbarer Nachbarschaft bestehenden Lebensmittelvollsortimenters wurde darauf hingewiesen, dass gem. Begründung zum LEP-Ziel 5.3.1 neben Betrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst sind.

Mit den Festsetzungen der vorliegenden Planung kann davon ausgegangen werden, dass durch die beiden Nahversorgungsbetriebe innerhalb des geplanten Sondergebietes noch keine Agglomeration im Sinne von LEP 5.3.1 Z gegeben ist. Die Zulässigkeit einer weiteren möglichen Einzelhandelsnutzung erweist sich aufgrund derer stark begrenzten Verkaufsfläche in diesem Sinne nicht von landesplanerischer Relevanz.

Die Planungen stehen somit den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

#### Hinweis

Vorsorglich ist in Hinsicht auf die angrenzenden Gewerbegebiete jedoch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1.).

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Bauleitplanungen in der Umgebung berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans

##### „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Bauleitplanungen in der Umgebung berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### **Staatliches Bauamt Freising, Stellungnahme vom 09.12.2019**

#### 2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

#### 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung,

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen  
- keine -

**2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen.**  
die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

**2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen.**  
die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

**Bauverbot**

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot, dies gilt auch für Parkplätze. Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone wurde bereits in einem früheren Bauleitplanverfahren erteilt.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 33 StVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

**Erschließung**

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der

- Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2339 von Abschnitt 220 Station 2,825 bis Abschnitt 220 Station 2,900 ein.

Die Erschließung des Grundstücks erfährt keine Änderung und wird weiterhin über die bestehende Zufahrt zur Staatsstraße 2339 erfolgen.

Die Errichtung einer weiteren Zufahrt wird nicht gestattet.

**Sichtflächen**

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

**2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**  
aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

#### **Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans**

Gemäß Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2019 wurde der Erschließungsbereich der ST2339 im Bereich des Plangebiets neu festgesetzt. Der Erschließungsbereich erstreckt sich nun bis zur Höhe der südlichen Geltungsbereichsgrenze (Abschnitt 220 Station 2,824). Die Anbauverbotszone beginnt daher erst südlich des Plangebiets. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die Ebene des Bebauungsplans und werden dort behandelt.

#### **Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermöching – südöstlich der ST2339“**

Gemäß Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2019 wurde der Erschließungsbereich der ST2339 im Bereich des Plangebiets neu festgesetzt. Der Erschließungsbereich erstreckt sich nun bis zur Höhe der südlichen Geltungsbereichsgrenze (Abschnitt 220 Station 2,824). Die Anbauverbotszone beginnt daher erst südlich des Plangebiets, diese ist in der Planzeichnung bereits als nachrichtliche Übernahme aufgeführt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Der Bebauungsplan stellt mit Festsetzung 7.4 (Keine Ein- und Ausfahrt zulässig) bereits sicher, dass weitere Zufahrten nicht zulässig sind.  
Die nachrichtliche Übernahme bzgl. der Sichtflächen wird wie vorgeschlagen entsprechend angepasst. Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 13.01.2020**

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)  
Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2  
D-86368 Gersthofen

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans

##### „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### **Wasserwirtschaftsamt München, Stellungnahme vom 07.01.2020**

Zu den beiden oben genannten Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken. Auf die Altlastensituation und eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung ist in den Unterlagen ausreichend eingegangen worden.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans

##### „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### **Sonstiges**

### **Verfahren der 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“**

In der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung zur Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) wurden als Rechtsgrundlage

für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens irrtümlicher Weise die §§ 13a und 13b BauGB aufgeführt. Das beschleunigte Verfahren der Bebauungsplanänderung wird jedoch ausschließlich nach § 13a BauGB als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit berichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

#### **Beschluss:**

#### **Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Hebertshausen nimmt vom Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung, Kenntnis.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Hebertshausen billigt den 2. Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Fassung vom 18.02.2020 unter der Maßgabe, dass die beschlossenen Änderungen in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die 17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.02.2020 erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird dabei gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen angemessen verkürzt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	9
Ablehnung:	0
persönlich beteiligt:	0

#### **Beschluss:**

#### **Zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Hebertshausen nimmt vom Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung, Kenntnis.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Hebertshausen billigt den 2. Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Ampermoching – südöstlich der ST2339“ mit Begründung in der Fassung vom 18.02.2020 unter der Maßgabe, dass die beschlossenen Änderungen in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die 5. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.02.2020 erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird dabei gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen angemessen verkürzt.



**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	9
Ablehnung:	0
persönlich beteiligt:	0

Hebertshausen, 19. Februar 2020

